Preußische Gesetzsammlung

Nr. 24.

(Nr. 10979.) Gesetz, betreffend die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahrs 1907. Vom 13. Juli 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahrs 1907, welche aus den Einnahmen dieses Jahres nicht haben bestritten werden können, 21 342 187,06 Mark im Wege der Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrags von Staatsschuldverschreibungen zu beschaffen.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 2.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 9. August 1909.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 13. Juli 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Einem. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Moltke. Sydow.

(Nr. 10980.) Abänderungsgesetz zu dem Gesetze, betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits, vom 31. Juli 1895 (Gesetzsamml. S. 310). Vom 13. Juli 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse für die Dauer ihres Bestehens vom Staate als Grundkapital gewährte Einlage wird auf 75 Millionen Mark erhöht.

Das Erhöhungskapital von 25 Millionen Mark ist bar oder in Schatzanweisungen oder in Schuldverschreibungen zum Kurswerte zu überweisen.

§ 2.

Der § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1895 erhält unter 1 folgende Fassung:

Von dem beim Jahresschlusse sich ergebenden Reingewinne der Anstalt wird, vorbehaltlich etwaiger besonderer Rückstellungen:

1. a) zunächst $^1/_5$ zur Bildung eines Reservefonds, $^4/_5$ zur Verzinsung der Einlagen (§§ 3 und 5) bis zu 3 vom Hundert verwendet;

b) ein etwaiger Überrest zur weiteren Verzinsung der von Vereinigungen usw. eingezahlten Vermögenseinlagen (§ 5) sowie des von dem Staate nach diesem Gesetze bereitzustellenden Erhöhungskapitals von 25 Millionen Mark bis zu 3½ vom Hundert bestimmt;

c) der dann noch verbleibende Überrest aber ebenfalls dem Reservefonds zugeführt.

§ 3.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Er wird ermächtigt, zur Bereitstellung des Erhöhungskapitals im Wege der Anleihe Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 13. Juli 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Einem. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Arnim.
v. Moltke. Sydow.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der am 19. Mai 1909 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Meliorationsgenossenschaft der Krampehl-Niederung von Uchtenhagen bis zur Dahlower Mühle im Kreise Saatzig vom 6. Mai 1881 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 25 S. 207, ausgegeben am 18. Juni 1909;
2. das am 19. Mai 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Eymenis-Räumungsgenossenschaft zu Kussen im Kreise Pillkallen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 24 S. 167, ausgegeben am 16. Juni 1909;
3. das am 24. Mai 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Draupchen in Draupchen im Kreise Insterburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 26 S. 183, ausgegeben am 30. Juni 1909;
4. das am 27. Mai 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Kosnehnen-Warengen in Kosnehnen im Kreise Fischhausen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 25 S. 255, ausgegeben am 24. Juni 1909;
5. das am 1. Juni 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Räbel-Berge in Räbel im Kreise Osterburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 28 S. 269, ausgegeben am 10. Juli 1909;
6. das am 12. Juni 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft Straßberg in Straßberg im Oberamtsbezirke Gammertingen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 27 S. 93, ausgegeben am 9. Juli 1909;
7. der am 23. Juni 1909 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu der Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Prignitz vom 4. Dezember 1861 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 28 S. 341, ausgegeben am 16. Juli 1909.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.